

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/3-92

26. Jan. 1993

Betrifft  
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972  
(DPL-Novelle 1993); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 26. JAN. 1993 Ltg. 5361D-116 V. - Aussch.
---

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden dienst- und be-  
soldungsrechtliche Änderungen vorgenommen, die im wesentlichen zwei  
Ziele verfolgen. Einerseits handelt es sich um Anpassungen an das  
Bundesrecht (Pflegefreistellung, Freizeitausgleich 1 : 1,5, Ab-  
fertigung), andererseits dienen die neuen Bestimmungen den  
Dezentralisierungsbestrebungen des Landes und es kommt ihnen wegen  
der bevorstehenden Verlegung des Amtes der Landesregierung nach  
St.Pölten besondere Bedeutung zu.

Bei Verwirklichung all dieser Ziele wurde getrachtet, eine über-  
schaubare und einfache Vollziehung im Sinne einer Verwaltungs-  
ökonomie zu erreichen.

Was die Dezentralisierungsbestrebungen und die Verlegung des Amtes  
der Landesregierung nach St.Pölten betrifft, waren insbesondere die  
Bestimmungen über die Trennungsg Gebühr (Trennungszuschuß) neu zu  
gestalten, um den Belastungen der von Dienstortverlegungen  
betroffenen Beamten gerecht zu werden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen,  
wo auch die Kostenfolgen näher erörtert sind, verwiesen.

## Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 (§ 4 Abs.8):

Die Absicht Österreichs, den Europäischen Gemeinschaften beizutreten, und die Bemühungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes machen es notwendig, daß auch Landesbedienstete durch Praxisaufenthalte unmittelbare Erfahrungen gewinnen können (z.B. mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, deren Institutionen, Verfahren, Willensbildung usw.), die ihnen eine effiziente Wahrnehmung von Aufgaben in EG-nahen Arbeitsbereichen ermöglichen. Für solche Praxisaufenthalte werden in erster Linie Aufenthalte bei Einrichtungen der EG und der EFTA in Betracht kommen.

Durch die Anfügung im § 4 Abs.8 wurde klargestellt, daß ein derartiger Praxisaufenthalt auch als Dienstzuteilung zu gelten hat. Mit der 2. BDG-Novelle 1991, BGBl.Nr.362/1991, wurde im § 39a BDG eine ähnliche Regelung geschaffen.

Zu Art.I Z.2 (§ 13 Abs.3):

Durch die Neuregelung, die dem § 54 Abs.3 des Pensionsgesetzes 1965 entspricht, soll verhindert werden, daß ein Bediensteter willkürlich Zeiten, für die der Dienstgeber im Überweisungsverfahren nach § 308 ASVG einen Überweisungsbetrag erhalten würde, deshalb von der Anrechnung ausschließt, um selbst in den Genuß der Erstattungsbeträge zu kommen.

Zu Art.I Z.3 (§ 28a):

Hier wird eine Zitierung an die Wiederverlautbarung des AVG, BGBl.Nr.51/1991, angepaßt.

Zu Art.I Z.4 (§ 30 Abs.2):

Anläßlich der Verlegung von Dienststellen im Zuge von Dezentralisierungsmaßnahmen bzw. insbesondere nach der Übersiedlung der Landesverwaltung in die Landeshauptstadt St.Pölten wird eine flexiblere Arbeitszeitregelung erforderlich sein. Durch die geplante Neuregelung wird ein gesetzlicher Rahmen geschaffen. Die Detailregelungen bleiben der erlaßmäßigen Regelung vorbehalten, wobei feste Dienstzeiten notwendig sein werden.

Zu Art.I Z.5 (§ 30 Abs.8):

Es handelt sich um eine Anpassung zufolge Änderung des § 71 (siehe zu Art.I Z.23 ff).

Zu Art.I Z.6 (§ 41 Abs.2):

Durch die flexiblere Gestaltung des Beschäftigungsausmaßes (§ 19) ergab sich die Notwendigkeit, § 41 Abs.2 entsprechend anzupassen.

Zu Art.I Z.7 (§ 42 Abs.6):

Durch die Änderung wird bewirkt, daß bei kurzfristigen Präsenz(Zivil)dienstleistungen (bis zu 30 Tagen pro Jahr) keine Urlaubsaliquotierung eintritt.

Die Bestimmung ist der im § 9 des Arbeitsplatz-Sicherungs-gesetzes 1991, BGBl.683/1991, enthaltenen Regelung nachgebildet.

Zu Art.I Z.8 (§ 44 Abs.1):

Derzeit gibt es keine gesetzliche Grundlage dafür, neben der Fortzahlung der Bezüge auch die Kosten der Fortbildung oder Zusatzausbildung ganz oder teilweise zu ersetzen.

Durch die vorgesehene Ergänzung soll hiefür eine gesetzliche Handhabe geschaffen werden, jedenfalls muß die Fortbildung/Zusatzausbildung im dienstlichen Interesse gelegen sein. Mit dieser Regelung soll letztendlich eine besondere berufliche Qualifikation des Dienstnehmers ermöglicht werden.

Zu Art.I Z.9 und 10 (§ 44 und § 44a):

Derzeit haben Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit je Kalenderjahr.

Der Anspruch soll bis zum Höchstausmaß einer weiteren Wochenarbeitszeit bestehen, wenn der Bedienstete wegen der Pflege eines noch nicht zwölfjährigen Kindes neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist.

Die vorliegende Regelung schafft weiters die Möglichkeit, Pflegefreistellung auch dann in Anspruch nehmen zu können, wenn die Person, die das Kind des Bediensteten betreut, an der Betreuung verhindert ist.

Die Regelung entspricht dem § 76 BDG (BDG-Novelle 1992; BGBl.Nr.873/1992).

Zu Art.I Z.11 (§ 49 Abs.3):

Die Zitierungsanpassung ist bedingt durch eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Zu Art.I Z.12 (§ 49 Abs.6):

Während bisher nur in bestimmten Fällen der Ruhestandsversetzung ein Anspruch auf eine Jubiläumsbelohnung gebührte, soll künftig grundsätzlich bei jeder Versetzung in den dauernden Ruhestand - sofern mindestens eine 20-jährige Dienstzeit zurückgelegt wurde - eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 1/25 pro Dienstjahr gebühren. Ausgenommen bleibt die Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 21 Abs.2 lit.a.

Zu Art.I Z.13 (§ 52 Abs.3):

Es handelt sich um eine Anpassung zufolge Änderung des § 71 (siehe zu Art.I Z.23 ff).

Zu Art.I Z.14 (§ 52 Abs.4):

Hier wird eine Zitierung an die Wiederverlautbarung des VVG, BGBl.Nr.53/1991, angepaßt.

Zu Art.I Z.15 (§ 57 Abs.1):

Die Studienbeihilfe soll - ohne Berücksichtigung der Bezugshöhe - auch beim Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage für nur ein Kind gebühren.

Hinsichtlich der Erhöhung des Ansatzes: Siehe zu Art.I Z.16.

Zu Art.I Z.16 (§ 57 Abs.2 bis 6):

Die gesetzlichen Ansätze der Studienbeihilfe wurden zuletzt durch die DPL-Novelle 1986 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1986 festgelegt. Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren eingetretene Erhöhung der Gehälter im öffentlichen Dienst wurden die Beträge in einem Ausmaß angehoben, das etwa der Hälfte bzw. einem Drittel der seit dem Jahre 1986 erfolgten Gehaltserhöhungen entspricht. Dadurch sowie durch die Anspruchserweiterung nach Z.15 sind jährliche Mehraufwendungen von S 2 Mill. zu erwarten.

Zu Art.I Z.17 (§ 57 Abs.8):

Mit Art.I Z.16 werden die im § 57 Abs.1 bis 4 und 6 geregelten Ansätze für die Studienbeihilfe mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1992 erhöht. § 57 Abs.8 sieht vor, daß diese Sätze unter den angeführten Umständen (Art der Schule, Anzahl der Kinder) mit Verordnung erhöht werden können.

Da die in der derzeit geltenden Verordnung (LGBl.2200/8-0) vorgesehenen Sätze im selben Ausmaß und zur gleichen Zeit erhöht werden sollen, ist - um eine verfassungskonforme Regelung zu ermöglichen - die vorliegende Änderung erforderlich.

Zu Art.I Z.18 (§ 60 Abs.2):

Im Zuge der Schulreform (Land- und forstwirtschaftliches Bundes- schulgesetz, BGBl.175/1966) wurde die Ausbildung der Förster von der bis dahin 3-jährigen Fachschule auf eine 5-jährige Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft, die mit einer Reifeprüfung abgeschlossen wird, umgestellt.

Infolge dessen wurden die Bediensteten unter Einreihung in den Dienstzweig "Gehobener Forstaufsichtsdienst" in das Laufbahnschema "K<sub>L2V</sub>" überstellt.

Da es seit dieser Ausbildungsreform im Falle von Neuaufnahmen nur mehr Förster mit Vollmatura gibt, wurde in anderen Bundesländern in den vergangenen Jahren eine gehaltsmäßige Besserstellung vorgenommen. Da auch im ho. Bereich die Zahl der Förster mit Vollmatura steigt, soll eine gehaltsmäßige Verbesserung der Laufbahn erfolgen, wobei hiefür ein eigenes Gehaltsschema (K<sub>F</sub>) vorgesehen wird. Die Mehrkosten belaufen sich auf S 800.000,-- jährlich.

Zu Art.I Z.19 (§ 66a):

Im Dienstklassenschema gebührt die höhere Allgemeine Dienstzulage ab der VI. Dienstklasse.

Mit der vorliegenden Novellierung wird bei den vergleichbaren Laufbahnschemata hierauf Bedacht genommen, wobei als Kriterium die Einstufung bei Ernennung in die VI. Dienstklasse maßgebend war.

Zu Art.I Z.20 (§ 68 Abs.7):

Die Zitierungsanpassung in dieser Bestimmung ist auf Grund der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990 bzw. des Zivildienstgesetzes 1986 erforderlich.

Zu Art.I Z.21 (§ 69 Abs.3 lit.a):

Es handelt sich um eine Anpassung zufolge Änderung des § 71 (siehe zu Art.I Z.23 ff).

Zu Art.I Z.22 (§ 69 Abs.4):

Die Zitierungsanpassung ist bedingt durch die Wiederverlautbarung des NÖ Krankenanstaltengesetzes.

Zu Art.I Z.23 bis 30 und Z.61 (§ 71 und Artikel XXIX der Anlage B):  
Derzeit sind geleistete Überstunden im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. In der Privatwirtschaft besteht seit längerer Zeit die günstigere Ausgleichsregelung 1 : 1,5.

Der Bund hat nunmehr für den Bereich der Bundesbediensteten mit der BDG-Novelle 1992, BGBl.Nr.873/1992, eine Neuregelung geschaffen, wonach ab 1. Jänner 1995 drei Möglichkeiten zur Abgeltung geleisteter Überstunden vorgesehen sind:

1. Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5,
2. finanzielle Abgeltung wie bisher, also Grundvergütung und Überstundenzuschlag,
3. Kombination eines Freizeitausgleiches im Verhältnis 1 : 1 mit einem Überstundenzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (ohne Grundvergütung).

Für den Zeitraum 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994 besteht beim Bund eine Übergangsregelung, wonach die Überstunden im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen sind.

Die in der BDG-Novelle 1992 getroffene Regelung wird im Wesentlichen mit folgenden Abweichungen übernommen.:

1. Von einer Übergangsregelung (1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994) wird Abstand genommen; die beim Bund für den 1. Jänner 1995 vorgesehene Regelung wird ab 1. Jänner 1994 vorgezogen.
2. Nach der Bundesregelung sind Überstunden außerhalb der Nachtzeit vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Die Regelung der Dienstpragmatik sieht einen Freizeitausgleich für Überstunden in der Nachtzeit nicht vor.

Die beiden Abweichungen liegen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung. Überdies scheint ein Freizeitausgleich für Überstunden außerhalb der Nachtzeit und Überstunden in der Nachtzeit im gleichen Ausmaß problematisch, zumal nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften die finanzielle Abgeltung unterschiedlich geregelt ist (Überstundenzuschlag 50 % bzw. 100 %).

Weiters wird eine jahrelange Forderung der Dienstnehmervertretung erfüllt. Mit der 3.DPL-Novelle 1990 wurde die Grundlage für einen Freizeitausgleich von Außendienstüberstunden im Verhältnis 1:1 (vorher 2 : 1) geschaffen. Nunmehr sollen tatsächliche Dienstleistungen im Außendienst, die außerhalb der normalen Dienstzeit liegen (Mehrdienstleistungen im Außendienst) auch finanziell wie Innendienstüberstunden abgegolten werden. Für Reisezeiten und Zeiten, während denen keine tatsächlichen Dienstleistungen erbracht werden, soll die bisherige Regelung (Abgeltung im halben Ausmaß) beibehalten werden. Darunter sind insbesondere Hinzurechnungszeiten gemäß § 152 Abs.1 lit.b DPL 1972; Fahrtzeiten gemäß § 152 Abs.2 und Abs.3 DPL 1972; Zeiten zwischen mehreren auswärtigen Dienstverrichtungen (z.B. Fahrten zwischen mehreren Dienstorten, Verhandlungspausen) zu verstehen. (Zeiten, die der Beamte nach dem Ende einer dienstlichen Tätigkeit am Ort der Außendiensttätigkeit weiter verbringt, sind zur Gänze unberücksichtigt zu lassen).

Obwohl damit Mehraufwendungen bis zu jährlich S 15 Mill. zu erwarten sind, war der Forderung der Dienstnehmervertretung zu entsprechen, weil keine Begründung zu finden ist, tatsächliche Dienstleistungen im Außendienst anders als im Innendienst zu entlohnen. Die Dienstbehörde wird allerdings ein großes Augenmerk darauf richten müssen, daß nicht durch eine unbegründete Verlängerung der Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung dem Land ein ungerechtfertigter Aufwand verursacht wird. Dies vor allem auch deshalb, weil aus verwaltungsökonomischen Gründen eine vorherige schriftliche Anordnung (wie im § 71 Abs.1 für Mehrdienstleistungen im Innendienst vorgesehen) nicht erforderlich ist.

Zu Art.I Z.31 (§ 76 Abs.4 lit.c):

Eine Anpassung bedingt durch die Neuregelung des § 71 (siehe oben).

Zu Art.I Z.32 bis 34 (§ 80):

§ 26 Abs.3 Z.2 GG 1956 (wortgleich mit § 80 Abs.3 - bisherige Form - DPL 1972) wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1987, GZ 21/87-7, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Nach der alten Rechtslage konnte die ausgeschiedene Beamtin selbst entscheiden, durch Leistung des Überweisungsbetrages weiterhin pensionsversichert zu bleiben oder aber durch dessen Nichtleistung aus dem Sozialversicherungsnetz auszuscheiden.

Die 51. Novelle zum ASVG sieht im Art.I Z.155 vor, daß der Dienstgeber in jedem Fall einen Überweisungsbetrag zu leisten hat. Dadurch ist das Verbleiben der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamtin im System der Pensionsversicherung gewährleistet, aber auch die Leistung einer begünstigten Abfertigung nicht mehr gerechtfertigt.

Da die entsprechende Bestimmung der 51. ASVG Novelle (Art.I Z.155) mit 1. Juli 1993 in Kraft tritt, ist die Neuerung ebenfalls mit 1. Juli 1993 vorgesehen.

Nunmehr wird die Abfertigung entsprechend den Bestimmungen der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 288/1988, in folgender Richtung neu geregelt:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Beamte anwendbar.
2. Ein Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes, eines Adoptivkindes oder eines in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren ab der Geburt des betreffenden Kindes möglich.
3. Bei gleichzeitigem Entstehen des Anspruches soll im Falle des § 80 Abs.2 Z.1 der Anspruch des an Lebensjahren älteren Ehegatten und in den Fällen des § 80 Abs.2 Z.2 der Anspruch der Mutter bzw. Adoptivmutter vorgehen.

Durch Abs.6 soll das Verfahren der Rückerstattung der Abfertigung näher geregelt werden.



Der Wegfall der Bestimmung des bisherigen § 80 Abs.4 und der Wegfall der Beschränkung auf Beamtinnen einerseits, die Leistung des Überweisungsbetrages und die Erweiterung auf männliche Beamte andererseits läßt vorsichtigen Schätzungen zufolge eine Kostenneutralität erwarten. Dies auch deshalb, da entsprechend der Bundesregelung anspruchsbegründend der Austritt nach der Geburt eines Kindes innerhalb von 6 Jahren (bisher 18 Jahre) zu erklären ist.

Zu Art.I Z.35 bis 37 (§§ 109, 114 f und 114 i):

Siehe zu Art.I Z.3 (§ 28a).

Zu Art.I Z.38 (§ 114 p):

Derzeit können Geldstrafen und Geldbußen bei Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug hereingebracht werden. Insbesondere für den Fall, daß ein Beamter aus dem aktiven Dienst ausscheidet und eine Geldstrafe oder Geldbuße im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht zur Gänze hereingebracht ist, soll nunmehr ermöglicht werden, derartige Abzüge auch von den Ruhebezügen vorzunehmen.

Gemäß § 50 Abs.12 umfaßt der Begriff "Bezug" sowohl den Dienstbezug als auch den Ruhe-(Versorgungs-)bezug eines Beamten.

Zu Art.I Z.39 (§ 117 DZ 19):

Siehe zu Art.I Z.18!

Zu Art.I Z.40 (§ 117 DZ 23):

Mit BGBl.Nr.460/1992 erfolgte eine Neuregelung der Ausbildung für den Gehobenen medizinisch-technischen Dienst.

Zu Art.I Z.41 (§ 119 Abs.3):

Zum "in Betracht kommenden Verwaltungsrecht" gehört nicht nur (wie bisher) das Verwaltungsverfahrensrecht, sondern kann darunter auch materielles Verwaltungsrecht verstanden werden.

Zu Art.I Z.42 (§ 119 Abs.5):

Bei Nachweis einer der dienstlichen Verwendung entsprechenden Zusatzausbildung soll diese (in der jeweiligen Prüfungsvorschrift) ganz oder teilweise "angerechnet" werden können. Davon ist die "Anrechnung" gemäß § 120 Abs.3 zu unterscheiden, die sich auf einzelne Prüfungsgegenstände bezieht, in denen die Prüfung bei einer anderen Gebietskörperschaft abgelegt wurde.

Zu Art.I Z.43 (§ 122):

Es handelt sich um eine Anpassung an die Praxis und eine sprachliche Klarstellung.

Zu Art.I Z.44 (§ 123 Abs.3):

Siehe zu Art.I Z.3 (§ 28a).

Zu Art.I Z.45 (§ 147):

Das Begehungsgeld soll nur dort zustehen, wo es durch eine erschwerte Dienstverrichtung gerechtfertigt ist. Witterungsverhältnisse, insbesondere starke Niederschläge (Regen, Schnee), heftiger Wind und außergewöhnliche Temperaturen (Kälte, Hitze) können die Tätigkeiten erschweren. Eine Erschwernis wird auch vorliegen, wenn eine Baustellentätigkeit auf Gerüsten, Leitern, unter besonderer Lärm- oder Staubeinwirkung erforderlich ist. Bei der Antragstellung sind die erschwerten Bedingungen zumindest glaubhaft zu machen.

Zu Art.I Z.46 (§ 150 Abs.2):

Mit der Reisezulage wird im wesentlichen der Mehraufwand für Verpflegung und Unterkunft in pauschalierter Form ersetzt. Die Beamten werden derzeit entsprechend ihrem Dienstbezug in drei Gebührenstufen eingereiht. Abgesehen von den bei der Abrechnung dadurch verursachten enormen Verwaltungsaufwand, war diese Regelung immer wieder einer Kritik ausgesetzt. Es ist daher das Ziel, in mehreren Etappen eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Die erste Etappe soll die Beseitigung der derzeitigen Gebührenstufe 1 darstellen. Die bisherigen Gebührenstufen 2 und 3 sollen die Bezeichnung Gebührenstufe 1 und Gebührenstufe 2 erhalten. Die Regelung unterstützt den sozial Schwächeren. In einer weiteren Etappe soll ein Einfrieren der (derzeitigen) höchsten Gebührenstufe vorgesehen werden.

Die Mehraufwendungen betragen ca. S 800.000,-- jährlich.

Zu Art.I Z.47, 49 bis 55 sowie 57 und 59 (§§ 160, 163 Abs.2, 168, 168a, 169, 172 Abs.4, 173 Abs.1 und 175):

1. Mit der 3. DPL-Novelle 1990, LGB1.2200-30, wurde das Rechtsinstitut "Trennungsgebühr/Trennungszuschuß" neu gestaltet.

Es wurde klargestellt, daß ein Anspruch auf Trennungsgebühr/Trennungszuschuß nicht nur bei einer formell ausgesprochenen Versetzung, sondern auch bei einem Dienstortwechsel zufolge Verlegung einer Dienststelle besteht. Darüber hinaus dienten die neuen Bestimmungen einer überschaubaren und einfachen Vollziehung.

Nach diesen Bestimmungen erhalten verheiratete Beamte für einen Zeitraum von 18 Monaten nach der Versetzung (Verlegung der Dienststelle) eine Trennungsgebühr (einen Trennungszuschuß). Anspruchsvoraussetzung ist, daß nach der Versetzung die Aufwendungen zum Erreichen des neuen Dienstortes höher sind als die Aufwendungen zum Erreichen des bisherigen Dienstortes.

Mit dieser Gebühr (diesem Zuschuß) sollen die durch Versetzung entstandenen Mehraufwendungen in zum Teil pauschalierter Form temporär teilweise abgegolten werden.

Die Aufwendungen sind verschiedenster Art.

Es können Mehraufwendungen sein, die dadurch entstehen, daß längere Fahrtstrecken zurückzulegen sind.

Mehraufwendungen können in der Art der zu benützenden Massenbeförderungsmittel begründet sein.

Ferner können die Begründung eines zweiten Haushaltes oder die Benützung einer Dienstwohnung oder eines Untermietzimmers Mehraufwendungen verursachen.

Mehraufwendungen liegen auch vor, wenn dem Beamten zufolge einer längeren Fahrzeit eine geringere Ruhezeit verbleibt als früher.

Die Mehraufwendungen können ihre Ursache aber auch im persönlichen Bereich des Beamten (Sorgepflichten für kranke Familienangehörige) haben.

Wie aufgezeigt, sind diese finanziellen oder zeitmäßigen Mehraufwendungen, die durch eine Versetzung entstehen können, vielfacher Natur und keineswegs ausschließlich vom Familienstand abhängig. Im Gegenteil: Eine weitere Fahrtstrecke, ein teureres Massenbeförderungsmittel, die erforderliche Benützung einer Dienstwohnung oder eines Untermietzimmers, eine ungünstige Fahrzeit oder eine geringere Ruhezeit verursachen Aufwendungen, die vom Familienstand unabhängig sind.

Während bisher nur dem verheirateten Beamten der hierfür erforderliche Mehraufwand teilweise abgegolten wurde, soll nunmehr jedem Beamten, der nach einer Versetzung (Verlegung der Dienststelle) höhere Aufwendungen zum Erreichen des neuen Dienstortes hat, eine vorübergehende Versetzungsgebühr zustehen.

Dieser Anspruch soll wie bisher erlöschen, wobei unter "Übersiedlung" die Aufgabe der bisherigen Wohnmöglichkeit verstanden wird.

2. Vor der 3.DPL-Novelle 1990, LGBI.2200-30, konnte die Trennungsggebühr, der Trennungszuschuß auf die Dauer von 36 Monaten zuerkannt werden. Für sechs Monate hatte der Beamte einen Rechtsanspruch, die Gewährung der Trennungsggebühr/des Trennungszuschusses für weitere 30 Monate lag im Ermessen der Dienstbehörde.

Die Anspruchsdauer der erwähnten 3.DPL-Novelle 1990 (Rechtsanspruch für 18 Monate) wird von den Dienstnehmervertretungen - auch unter Hinweis auf die Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten (§ 34 Abs.3 RGV 1955, BGI.Nr.133) - als zu kurz angesehen und wieder die ursprüngliche Dauer gewünscht.

Da das Landesdienstrecht einen Versetzungsschutz - wie er im Bundesdienstrecht vorgesehen ist - nicht kennt und da im Hinblick auf die Dezentralisierungsbestrebungen des Landes und insbesondere wegen der bevorstehenden Verlegung des Amtes der Landesregierung nach St.Pölten eine größtmögliche Flexibilität notwendig ist, soll dem Wunsche entsprochen werden.

3. Mit der 3. DPL-Novelle 1990 wurde aber auch eine überschaubare und einfache Vollziehung dieser Bestimmung angestrebt. Die Erfahrungen seit dieser Zeit, insbesondere bei den bisherigen Dienststellenverlegungen (z.B. die Verlegung eines Teiles der Agrarbezirksbehörde von Wien nach Hollabrunn), ermöglichen es, neuerlich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung tätig zu werden. Die Unterscheidung zwischen Trennungsgebühr und Trennungszuschuß soll beseitigt werden. Damit können umfangreiche (in der Regel fiktive) Berechnungen entfallen. Die Versetzungsgebühr soll aus einer Taggeldkomponente (für alle Beamten gleich) und einer Fahrkostenkomponente (entsprechend den Aufwendungen für Fahrkosten) bestehen. Diese Maßnahme ist im wesentlichen kostenneutral, sie soll - wie erwähnt - der Verwaltungsökonomie dienen.

#### 4. Zusammenfassung:

Während also bisher verheiratete Beamte nach der Versetzung in einen anderen Dienort auf die Dauer von 18 Monaten eine Trennungsgebühr oder einen Trennungszuschuß (letzterer wenn die fahrplanmäßige Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienort und zurück zusammen nicht mehr als vier Stunden betrug und eine zwölfstündige Ruhezeit gewährleistet war) erhielten, soll nunmehr allen Beamten nach der Versetzung in einen anderen Dienort auf die Dauer von 36 Monaten eine einheitliche Versetzungsgebühr zustehen. Die Höhe der Versetzungsgebühr soll lediglich hinsichtlich der Fahrkosten variieren. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Regelung, wonach nur Fahrkosten vergütet werden, wenn Wohnung und neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer voneinander entfernt sind, beibehalten wird.

5. Der Neuregelung kommt wegen der vorgesehenen Verlegung des Amtes der NÖ Landesregierung in die Landeshauptstadt St.Pölten erhöhte Bedeutung zu.

Die finanziellen Aufwendungen waren daher auch diesbezüglich zu untersuchen, wobei die derzeitige Personalstruktur maßgebend war. Ausgehend von der Annahme, daß die Verlegung des Amtes der NÖ Landesregierung in mehreren Etappen erfolgen wird, wurden die Mehraufwendungen an Versetzungsgebühr wegen der Erweiterung des

Personenkreises (auch unverheiratete Bedienstete haben Anspruch) und der Verlängerung der Anspruchsdauer (36 Monate anstelle 18 Monate) für fünfeinhalb Jahre mit im Durchschnitt jährlich S 21 Mill. berechnet. Dieser Berechnung liegt eine Übersiedlungsdauer von zweieinhalb Jahren (beginnend 1996) zugrunde.

Abgesehen von diesen Mehrkosten, die durch die Übersiedlung in die Landeshauptstadt St.Pölten entstehen, werden für die Neuregelung jährlich Mehrkosten von ca. S 2,3 Mill. erforderlich sein.

6. Die Dienstnehmervertretung hat im Begutachtungsverfahren hiezu nachstehende Stellungnahme abgegeben und ersucht, diese im Motivenbericht festzuhalten: "Die Forderung der Zentralpersonalvertretung ist dahin gegangen, daß für jene Landesbediensteten, die vor dem Landeshauptstadtbeschuß eingetreten sind, eine Entschädigung solange gewährt wird, solange eine zusätzliche Belastung durch die Übersiedlung bzw. Dezentralisierung gegeben ist.

Bei den Verhandlungen führte die Dienstgeberseite aus, daß sie eine Entscheidung über diese Forderung erst dann treffen möchte, wenn die Begleitumstände, z.B. "blau-gelber Autobus", eine Beurteilung darüber zulassen, inwieweit und in welchem Ausmaß diese Belastungen noch bestehen."

Zu Art.I Z.48 (§ 162 Abs.1):

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß für den Anspruch auf Übersiedlungsgebühren auch ein Dienstortwechsel der durch eine Verlegung der Dienststelle erfolgt, maßgebend ist.

Zu Art.I Z.56 (§ 172 Abs.2):

Die zufolge der Geschäftsordnung für Bezirkshauptmannschaften in NÖ überholte Bezeichnung Jugendamt wurde herausgenommen.

Durch eine Organisationsänderung wurden die Aufgaben der Autobahnbrückenmeistereien den Brückenmeistereien übertragen, weshalb die Novellierung vorzunehmen war.

Zu Art.I Z.58 (§ 173 Abs.1):

Siehe zu Art.I Z.46 (§ 150 Abs.2).

Zu Art.I Z.60 (Art.XXVI der Anlage B):

Der neue Artikel XXVI der Anlage B beinhaltet Übergangsregelungen. Absatz 1 stellt klar, daß für Beamte, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung eine Trennungsgebühr (einen Trennungszuschuß) erhalten, ab diesem Zeitpunkt die Neuregelung gilt. Der Zeitraum für den Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) gewährt wurde, soll auf die neue Anspruchsdauer (36 Monate) angerechnet werden.

Im Absatz 2 wird im Interesse der Gleichbehandlung jenen unverheirateten Bediensteten, deren Dienstort nach dem 1. Juli 1990 zufolge einer Dezentralisierungsmaßnahme oder in die Landeshauptstadt St.Pölten verlegt wurde, die Versetzungsgebühr gewährt. Zur Vermeidung eines enormen Verwaltungsaufwandes dieser rückwirkenden Maßnahme wurde eine gesetzliche Fiktion geschaffen. Für die Gewährung der Versetzungsgebühr ist anzunehmen, daß die Verlegung des Dienstortes mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten erfolgte.

Abgesehen von Dienststellenverlegungen in die Landeshauptstadt St.Pölten sind hievon die Abt.VI/5 (Tulln), die Agrarbezirksbehörde (Hollabrunn), die Brückenbauaußenstelle Nord (Zwettl) und das Gebietsbauamt V (Mödling) betroffen.

Im Absatz 3 wird ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung verheirateten Bediensteten, die 18 Monate eine Trennungsgebühr (einen Trennungszuschuß) erhalten haben, für höchstens weitere 18 Monate die Versetzungsgebühr zugesprochen. Die Dienstortverlegung muß nach dem 1. Oktober 1990 erfolgt sein, da zufolge der Rechtslage vor diesem Zeitpunkt die Zuerkennung einer Trennungsgebühr (eines Trennungszuschusses) für 3 Jahre möglich war.

Die Anzahl der von den Absätzen 2 und 3 betroffenen Bediensteten wird klein sein.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, daß die Ansprüche zu beantragen sind.

Die Mehraufwendungen hiefür sind bereits in der zu Art.I Z.47, 49 bis 55 sowie 57 und 59 erfolgten Berechnung (Punkt 5) enthalten.

Zu Art. I Z. 61 (Art. XXIX der Anlage B):

Die Neuregelung zum Freizeitausgleich (1 : 1,5) tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Mehrdienstleistungen im Außendienst (tatsächliche Dienstleistungen) sollen ab 1. Juli 1993 wie Innendienstüberstunden abgegolten werden. Aus dieser zeitlichen Differenz war aus formellen Gründen die Übergangsbestimmung erforderlich.

## Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1993) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

